

BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 23
„SPORT- UND FREIZEITZENTRUM
ECKERWORTH“

4. ÄNDERUNG

URSCHRIFT

**GEMEINDE SITTENSEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)**

Inhaltsverzeichnis

1. LAGE UND NUTZUNG DES GELTUNGSBEREICHES	3
1.1 Allgemeine Lage und Grenzen des Planänderungsgebietes	3
1.2 Nutzung des Planänderungsgebietes, umliegende Nutzung	3
2. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN.....	4
2.1 Landes- und Regionalplanung	4
2.2 Flächennutzungsplan.....	4
2.3 Anwendbarkeit des § 13 a BauGB	4
3. ZIELE, ZWECK UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	5
3.1 Städtebauliche Zielsetzung	5
3.2 Künftige Festsetzungen des Bebauungsplanes	6
3.3 Belange von Natur, Landschaft, Klima und Umwelt.....	7
3.4 Verkehr	13
3.5 Immissionsschutz	13
4. VER- UND ENTSORGUNG.....	13

1. LAGE UND NUTZUNG DES GELTUNGSBEREICHES

1.1 Allgemeine Lage und Grenzen des Planänderungsgebietes

Das Planänderungsgebiet liegt im Westen von Sittensen südlich der Straße „Am Sportplatz“. Es umfasst die Flurstücke 22/68, 22/69, Teilbereiche der Flurstücke 22/18, 22/20, 22/67 und einen kleinen Teilbereich des Flurstücks 22/30 der Flur 1 der Gemarkung Sittensen.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der Planzeichnung. Die Größe des Planänderungsgebietes beträgt ca. 1,39 ha.

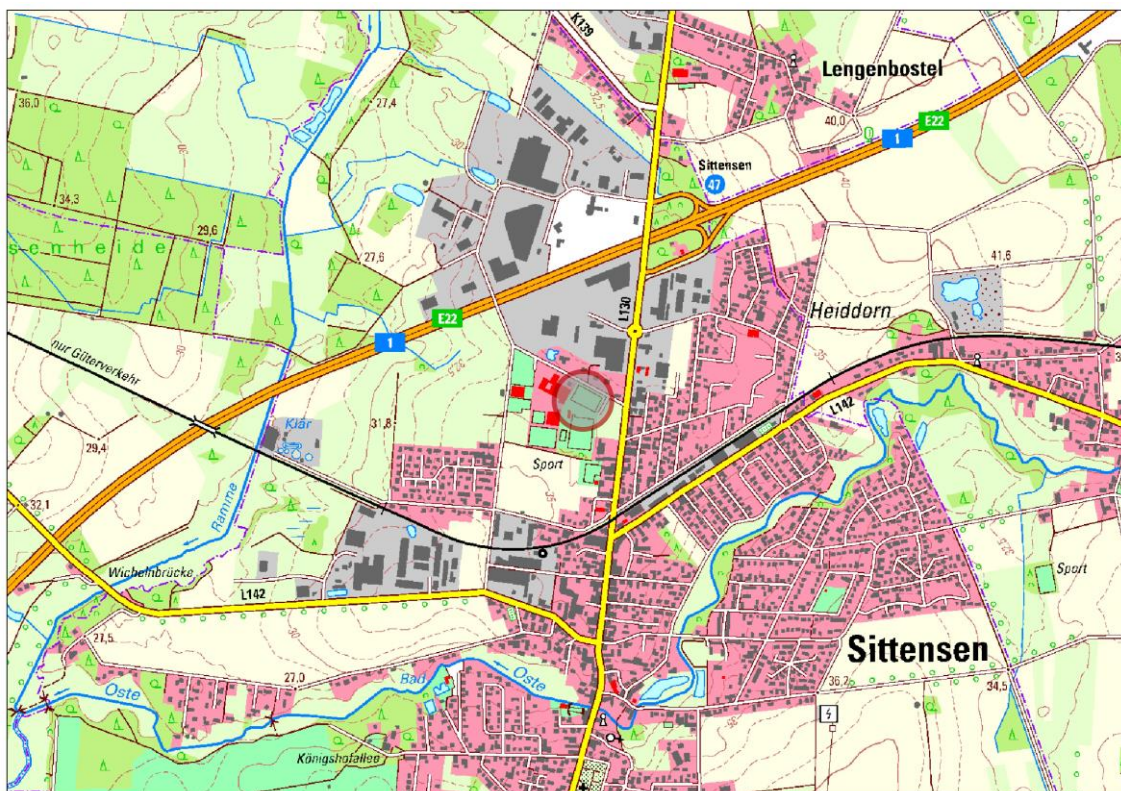


Abb. 1: Lage des Planänderungsgebietes (ohne Maßstab) - LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung; © 2014

1.2 Nutzung des Planänderungsgebietes, umliegende Nutzung

Im Planänderungsgebiet befindet sich ein Teil des Schul- und Sportzentrums der Gemeinde Sittensen. Hier befinden sich ein Sport- und ein Parkplatz.

Westlich anliegend befindet sich die Kooperative Gesamtschule (KGS) mit einer Sporthalle, im Süden ein Vereinsheim mit Fußballspielfeld. Östlich sind Flächen für Versorgungsanlagen und Gewerbegebiete, südöstlich Sondergebiete mit der Funktion „Discountmarkt“ und nördlich, auf der gegenüber liegenden Seite der Straße „Am Sportplatz“, ein eingeschränktes Gewerbegebiet.

2. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

2.1 Landes- und Regionalplanung

Landes-Raumordnungsprogramm und Regionales Raumordnungsprogramm

Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 (Änderung und Ergänzung 2012) wird die Samtgemeinde Sittensen dem ländlichen Raum zugeordnet. Dort sind vorrangig solche Maßnahmen durchzuführen, die den Kommunen eine eigenständige Entwicklung ermöglichen und die besonderen Standortvorteile für das Wohnen und die Wirtschaft nutzen. Insbesondere sind außerlandwirtschaftliche Erwerbsmöglichkeiten durch Erschließung und Förderung des vorhandenen Entwicklungspotentials zu erhalten und neue Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen. Die zentralen Orte sind durch Sicherung und Ausbau einer, den regionalen Gegebenheiten, entsprechenden und leistungsfähigen Infrastruktur zu stärken.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) 2005 ist Sittensen als Grundzentrum ausgewiesen. Grundzentren sollen für den Planungsraum zentrale Einrichtungen zur Deckung des allgemeinen täglichen Bedarfs bereitstellen. Dazu zählen die Bereitstellung von Schulen und sportlichen Anlagen. Ebenso ist ein umfangreiches Angebot für die Sicherung von Wohn- und Arbeitsstätten zu schaffen. Darüber hinaus hat die Gemeinde Sittensen die besondere Entwicklungsaufgabe „Erholung“. Damit soll sie über den eigenen Bedarf hinaus Einrichtungen und Anlagen für die Erholung und den Freizeitbedarf der Bevölkerung schaffen.

Somit entspricht die beabsichtigte Festsetzung der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Busbahnhof / Stellplätze“ für eine geordnete Erschließung der Kooperativen Gesamtschule (KGS) Sittensen und der Sportanlagen den Zielen des Landes- und des Regionalen Raumordnungsprogramms, indem die Infrastruktur gestärkt und der Zugang zu Einrichtungen und Anlagen für Erholung und Freizeit erleichtert wird.

2.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sittensen stellt im Planänderungsgebiet Sonderbauflächen für Sport/Veranstaltung sowie Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ dar. Somit stimmen die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nur teilweise mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes überein. Da der Bebauungsplan als Maßnahme zur Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt wird, werden die Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung angepasst.

2.3 Anwendbarkeit des § 13 a BauGB

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth“ soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) als Maßnahme der Innenentwicklung aufgestellt werden. Die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Verfahrens liegen vor:

- a) Die in den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 einbezogenen Flächen liegen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortes. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 dient zur Anpassung der baulichen Nutzung an eine zeitgemäße Innenentwicklung des Ortes und zur Stärkung des Ortskerns.
- b) Im Planänderungsgebiet wird die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO nicht festgesetzt. Gebäude sind jedoch nur innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf „Schule / Sport“ zulässig. Diese hat eine Größenordnung von ca. 1.000 qm und liegt damit weit unter 20.000 qm.
- c) Verkehrsanlagen sind zwar bauliche Anlagen, gehören aber nicht zu den baulichen Anlagen im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO. Die festgesetzte Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Busbahnhof / Stellplätze“ nimmt jedoch den überwiegenden Teil des Planänderungsgebietes ein und soll zusätzlich erwähnt werden (hierzu wird auch auf Punkt d) verwiesen). Auch bei Annahme einer Vollversiegelung der Verkehrsflächen von ca. 12.400 qm liegt die überbaute Fläche unterhalb der Grenze von 20.000 qm.
- d) Mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ (UVPG) oder dem niedersächsischen „Gesetz zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften zum Umweltschutz“ unterliegen. Gemäß Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nach Nr. 18.8 in Verbindung mit Nr. 18.4 für Parkplätze ab einer Größe von 0,5 ha eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 UVPG erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung ist der Begründung als Anlage beigefügt und hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.
- e) Des Weiteren bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Das Planänderungsgebiet liegt innerhalb der bebauten Ortslage und ist ausreichend weit entfernt von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Die Anwendbarkeit des § 13 a BauGB auf dieses Bebauungsplanänderungsverfahren ist damit gegeben.

3. ZIELE, ZWECK UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

3.1 Städtebauliche Zielsetzung

Im Planänderungsgebiet befindet sich ein Teil des Schul- und Sportzentrums der Gemeinde. Die Samtgemeinde Sittensen möchte die Kooperative Gesamtschule (KGS) um eine Mensa und ein neues Oberstufengebäude erweitern. Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth“ sind die entsprechenden Flächen als Gemeinbedarfsfläche festgesetzt worden, um eine Bebauung zu ermöglichen.

Im Zuge dieser Erweiterungen sind der Neubau eines Busbahnhofs und weiterer Parkplätze dringend erforderlich, um den Verkehr auf der Straße „Am Sportplatz“ von haltenden Schulbussen, die Fahrbahn querenden Schülern und parkenden Kraftfahrzeugen zu entlasten. Der Busverkehr konzentriert sich zurzeit auf eine kleine Halteinsel

vor dem Schulgebäude an der Straße „Am Sportplatz“, die häufig mit wartenden Kindern überfüllt ist. Zusätzlich wird die Straße zu Stoßzeiten regelmäßig zugeparkt, wenn Schüler gebracht oder abgeholt werden. Insofern dient eine Entlastung der Straße „Am Sportplatz“ zusätzlich der Verkehrssicherheit. Um die erforderlichen Verkehrsflächen bereitstellen zu können, muss die an der Straße „Am Sportplatz“ gelegene Sportfläche weichen.

Die Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen ist nach dem derzeit gültigen Bebauungsplan nicht möglich. Innerhalb des Planänderungsgebietes ist, mit Ausnahme kleiner Flächen für Gemeinbedarf und der Öffentlichen Straßenverkehrsfläche der Straße „Am Sportplatz“, ein Sondergebiet mit der Funktion „Sport“ festgesetzt. Da aufgrund der geplanten Maßnahmen die vorhandene Sportfläche im Planänderungsgebiet beseitigt wird, entspricht das bisher festgesetzte Sondergebiet mit der Funktion „Sport“ zukünftig nicht mehr der tatsächlichen Nutzung. Daher hat die Gemeinde Sittensen die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth“ beschlossen. Ziel der Gemeinde ist es, mit der Änderung des Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau des dringend benötigten Busbahnhofs und weiterer Parkplätze zu schaffen.

Der geplante Busbahnhof ist am nördlichen Rand des Planänderungsgebietes entlang der Straße „Am Sportplatz“, zwischen der Zufahrt zur bereits vorhandenen Stellplatzanlage und des Hauptgebäudes der KGS, angelegt und beansprucht etwa die Hälfte der künftig festgesetzten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Busbahnhof / Stellplätze“. Die neu anzulegenden Stellplätze sind zwischen zukünftigem Busbahnhof und den bisherigen Parkflächen am südlichen Rand des Planänderungsgebietes angelegt, die teilweise bestehen bleiben.

Die Gemeinbedarfsfläche „Schule / Sport“ die in der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 festgesetzt wurde, wird dahingehend erweitert, dass sie die bestehende Soccer-Anlage westlich der alten Parkflächen mit einschließt.

3.2 Künftige Festsetzungen des Bebauungsplanes

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung werden Teile des Sondergebietes für Sport sowie der Flächen für Gemeinbedarf in Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Busbahnhof / Stellplätze“ umgewandelt. Um die Gestaltungsfreiheit in den benötigten Verkehrsflächen nicht einzuschränken, erfolgt auf der Ebene der Bauleitplanung keine Trennung innerhalb der Fläche in Bezug auf die geplanten Nutzungen als Busbahnhof und als Stellplatzanlage.

Ein kleiner Teilbereich des Sondergebietes für Sport wird als Fläche für Gemeinbedarf, anschließend an die bereits vorhandenen Flächen für Gemeinbedarf, festgesetzt. Die öffentlichen Straßenverkehrsflächen der Straße „Am Sportplatz“ bleiben bestehen und werden entsprechend übernommen.

Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen zu Gunsten der Allgemeinheit und der Versorgungsträger werden nicht verändert, sie werden entsprechend den bisherigen Festsetzungen in die Bebauungsplanänderung übernommen.

Die Festsetzung über die Begrünung von Stellplätzen wird ebenfalls übernommen. Bei der Neuanlage von Stellplätzen ist je 10 Stellplätze ein standortheimischer Laubbaum zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang unter Beachtung der Pflanzenliste neu anzupflanzen. Die Bäume sind als Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 bis 16 Zentimetern (in 1,0 Meter Höhe gemessen) zu pflanzen. Die Baumscheiben der Bäume sind vor Beeinträchtigungen durch entsprechende Vorkehrungen zu schützen.

Artenwahl nach folgender Pflanzenliste:

- Stieleiche (*Quercus robur*)
- Winterlinde (*Tilia cordata*)
- Spitzahorn (*Acer platanoides*)
- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
- Esche (*Fraxinus excelsior*)
- Weißbirke (*Betula pendula*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)

3.3 Belange von Natur, Landschaft, Klima und Umwelt

Für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth“ muss keine Umweltprüfung durchgeführt werden, da es sich gemäß § 13 a BauGB um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt. Bebauungspläne der Innenentwicklung können in einem beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Im Rahmen des beschleunigten Verfahrens kann auf bestimmte Verfahrensschritte verzichtet werden. Hierzu gehört die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Dennoch sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die umweltbezogenen Belange darzustellen, welches im folgenden Abschnitt bezüglich der Belange von Natur und Landschaft erfolgt.

Grundlagen für die Ermittlung der Auswirkungen zum geplanten Vorhaben sind:

- Ortsbegehung im Mai 2015
- Kartenserver LBEG (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>)
- Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg (Wümme) (2003)

Bestand

Das Änderungsgebiet liegt im Siedlungsbereich der Gemeinde Sittensen und ist bereits vollständig als Sondergebiet Sport überplant. Umliegend befinden sich einzelne Wohnbebauungen, ein Schulkomplex und mehrere gewerbliche Einrichtungen. Durch die Lage im Ort, der Nutzung und den umliegenden Bauungen ist das Planänderungsgebiet in Bezug auf das Landschafts-/ Ortsbild bereits deutlich städtisch geprägt und somit ökologisch von geringerer Bedeutung. Aufgrund der Bauungen und Versiegelungen durch die Schule und Gewerbebetriebe kann im Ort bereits von leichten Immissionsbelastungen ausgegangen werden. Dahingehend gilt auch das Schutzgut Klima/Luft als leicht beeinträchtigt. Zu den Immissionsbelastungen gehören zum Beispiel die Herabsetzung der Verdunstung und das Aufwärmen durch Sonnenabstrahlungen. Die vorhandenen Grünstrukturen und Rasensportplätze wirken

sich jedoch positiv auf das Schutzgut Klima/Luft aus und tragen zu einem guten Luftaustausch bei.

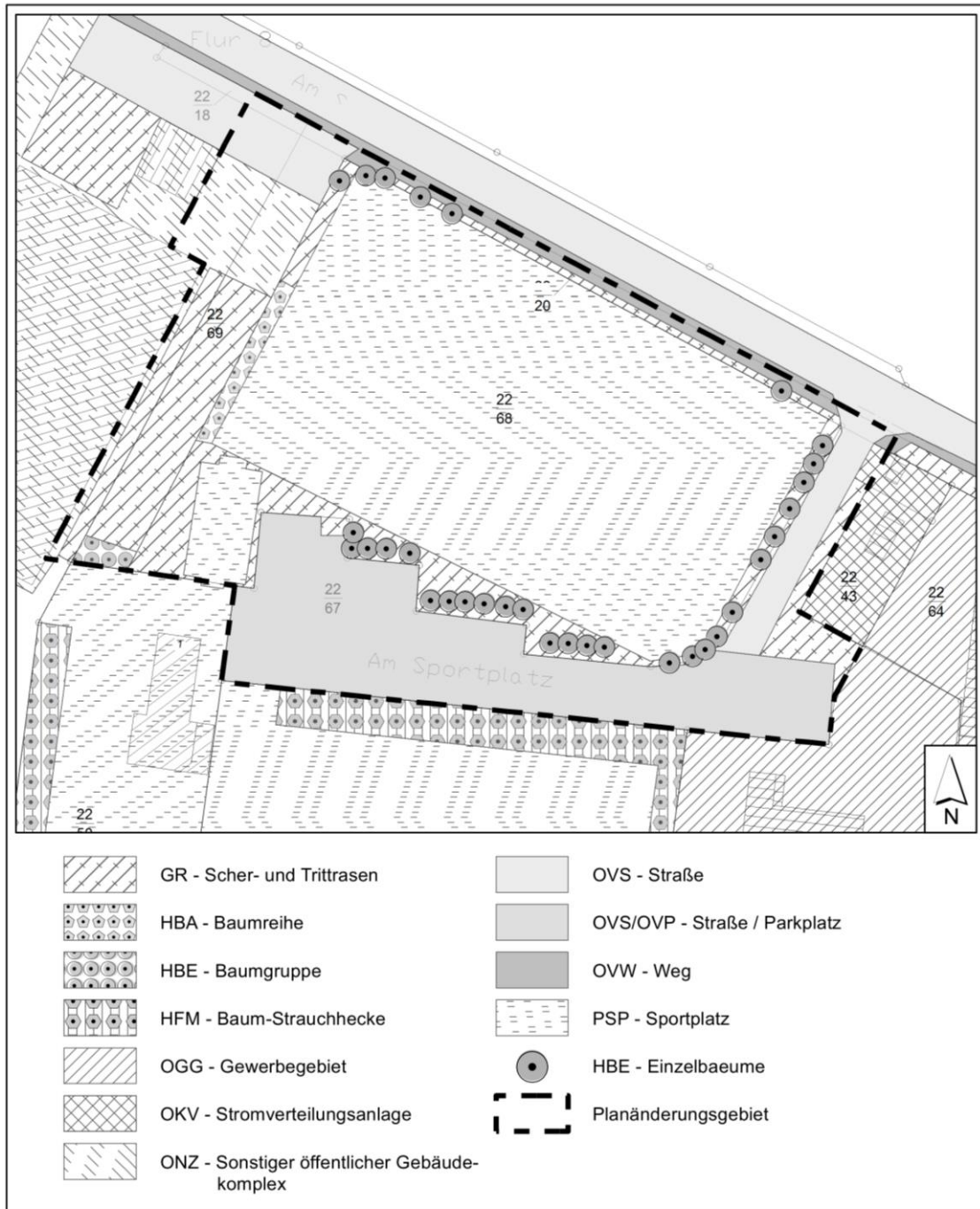


Abb. 2: Biotypen und Nutzungen

(ohne Maßstab)

Aufgrund der überwiegenden Nutzung als Sportplatz handelt es sich im Planänderungsgebiet um Boden, bei dem die Funktionen als Filter- und Puffersystem, als Lebensraum und als Fläche, die der Versickerung und damit der Grundwassererneuerung dient, bisher nicht bzw. nicht wesentlich eingeschränkt ist. Die bebauten

und versiegelten Flächen im Änderungsgebiet haben dagegen ihre Bodenfunktionen bereits vollständig verloren. Die vorkommende Bodenart ist nach der Bodenübersichtskarte von Niedersachsen (1:50.000) Podsol-Braunerde. Im gesamten Planänderungsgebiet ist aufgrund der Nutzung von einem anthropogen überprägten Boden auszugehen, welcher stark vom ursprünglichen Ausgangszustand abweichen sollte. Zudem handelt es sich um keinen Boden mit besonderen Standorteigenschaften oder kulturhistorischer Bedeutung. Derzeit kann das anfallende Niederschlagswasser überwiegend ungehindert auf der Rasenfläche versickern. Das anfallende Niederschlagswasser auf den Wegen und Parkplätzen wird bereits dem Regenwasserkanalnetz zugeführt. Die Grundwasserneubildungsrate ist als mittel und die Gefährdung als gering zu bewerten. (Kartenserver LBEG)

Das Änderungsgebiet wird derzeit überwiegend als Sportplatz genutzt und beinhaltet einen intensiv genutzten artenarmen Scher- und Trittrasen. Um das Gelände des Sportplatzes stehen zahlreiche Einzelbäume und Baumreihen mit der Art Birke (*Betula pendula*). Die Bäume zeigen einen gesunden vitalen Zustand und weisen ein Alter von ca. 25-30 Jahren auf. Der südliche Bereich des Änderungsgebietes wird bereits als Parkplatz genutzt und soll mit dem geplanten Vorhaben umgestaltet werden. Die südlich angrenzende Baum-Strauchhecke wird vom Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Flächen im westlichen Änderungsgebiet werden von der ansässigen Schule als Pausenhof und Grünfläche genutzt. Im Nordwesten ragt die bereits vorhandene Bushaltestelle der Schule in das Planänderungsgebiet hinein. Umliegend befinden sich weitere Sportplätze, Gebäudekomplexe der Schule und Gebäude mit gewerblicher Nutzung. Insgesamt kann dem Planänderungsgebiet keine hohe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften zugeordnet werden. Die Nutzungsintensität und Störeinflüsse sind aufgrund der Nutzung und der Lage im Ort als hoch anzusehen.

Ermittlung des Eingriffs in den Naturhaushalt

Mit dem geplanten Vorhaben soll, dass in der 2. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 23 „Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth“ dargestellte Sondergebiet mit Zweckbestimmung Sport in eine Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung Busbahnhof / Stellplätze geändert werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Klima/Luft und Landschaft sind mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten, da der Änderungsbereich von baulichen Anlagen umschlossen ist. Des Weiteren wird der Bereich bereits intensiv von der Schule genutzt. Mit der höheren Bebauungsmöglichkeit und dessen Versiegelung können sich Auswirkungen auf das Mikroklima durch Speicherung und Abstrahlung von Sonnenwärme ergeben. Diese kleinklimatischen Veränderungen liegen für das Schutzgut Klima/Luft jedoch unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Die entstehenden leichten Temperaturerhöhungen werden von den umliegenden Freiflächen deutlich reduziert.

Mit der zukünftig möglichen höheren Versiegelung, Überbauung, Abgrabung und Aufschüttung des derzeitigen Sportplatzes ergeben sich zusätzlich erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden. Das anfallende Niederschlagswasser kann zukünftig nur noch sehr eingeschränkt im Änderungsgebiet versickern und wird stattdessen in einem Stauraumkanal zurückgehalten und gedrosselt dem vorhandenen Regenwasserkanalnetz zugeführt. Dahingehend steht das Niederschlagswasser der Grund-

wasserneubildung nicht mehr zur Verfügung, woraus erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser entstehen.

Für das Schutzgut Pflanzen ergeben sich durch die Beseitigung von ca. 35 Birken erhebliche Beeinträchtigungen. Die Bäume können aufgrund der Bebauung voraussichtlich nicht vollständig erhalten werden. Dennoch wird von der Gemeinde versucht, auf den nicht baulich in Anspruch genommenen Flächen, den Baumbestand weitestgehend bestehen zu lassen. Zudem wird die Beeinträchtigung, dass pro 10 Stellplätze ein neuer standorttypischer Laubbaum gepflanzt werden soll, deutlich gemindert. Ansonsten sind im Änderungsgebiet geringwertige Biotoptypen vorhanden, die eine geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften vorweisen.

Auf das Schutzgut Tiere ergeben sich mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen. Artenschutzrechtliche Konflikte können mit geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (siehe Artenschutz).

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth“ dient nach § 13 a BauGB der Innenentwicklung, sodass kein Ausgleichsbedarf für die genannten Beeinträchtigungen der Schutzgüter besteht. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten in Bebauungsplangebieten der Innenentwicklung bei einer zulässigen Grundflächenzahl von weniger als 20.000 m² Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die im Planänderungsgebiet zukünftig zulässige Grundfläche liegt deutlich unter 20.000 m². Die Anforderungen des § 13 a BauGB werden dahingehend erfüllt. Daher sind für den Eingriff in den Naturhaushalt keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Artenschutz

Der § 39 BNatSchG bezieht sich auf die allgemeinen Verbote des Artenschutzes und somit auf alle wild lebenden Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensstätten. Für die Bauleitplanung sind jedoch besonders und streng geschützte Arten des § 44 BNatSchG zu beachten.

Artenschutzrechtliche Verbote greifen grundsätzlich erst bei der Realisierung konkreter (Bau)Vorhaben. Im Rahmen der Bauleitplanung ist jedoch bereits zu prüfen, ob einer Planumsetzung nicht überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Das betrifft speziell die Zugriffsverbote der besonders und streng geschützten Arten nach §44 des BNatSchG, die der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben dienen. Zu den besonders geschützten Arten zählen die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der Europäischen Artenschutzverordnung, Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind. Zu den streng geschützten Arten gehören die Arten nach Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung, die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie Tier- und Pflanzenarten, in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Zugriffsverbote werden durch Sonderregelungen des § 44 BNatSchG Abs. 5 weiter modifiziert. Darin heißt es zur Betroffenheit relevanter Arten, dass ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 Nr. 1 und 3 BNatSchG nicht vorliegt, sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Für die Bauleitplanung sind demnach die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG gelten allgemein und sind bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind. Die Beurteilung der potenziell betroffenen Artengruppen bzw. das Vorkommen streng geschützter Artengruppen im Planänderungsgebiet orientiert sich am realen Bestand und nicht an der planungsrechtlichen Situation, da die Realisierung des Vorhabens ausschlaggebend ist.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot)

Fledermäuse

Durch die Änderung des Bebauungsplanes sind Tötungen von geschützten Fledermausarten auszuschließen. Im Änderungsbereich befinden sich zum einen keine Gebäude, die ggf. von gebäudebewohnenden Fledermäusen besiedelt sind. Zum anderen stellen die vorhandenen Bäume aufgrund des Fehlens von Höhlungen, Spalten und abstehender Rinde keinen geeigneten Lebensraum dar. Dahingehend kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Vögel

Der zurodende Baumbestand ist außerhalb der Brut- und Setzzeit zu entfernen. Dahingehend wird eine Tötung von Vögeln bei der Durchführung des geplanten Vorhabens ausgeschlossen und es kommt zu keinem Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf das Tötungsverbot weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungsverbot)

Fledermäuse

Das Planänderungsgebiet ist durch dessen Lage im Siedlungsbereich mit starker Freqüentierung und den umliegenden Bebauungen mit verschiedenen Störeinwirkungen wie Geräusche aus Siedlung und Verkehr, sowie Lichtimmissionen vorbelastet. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass in den umliegenden Gehölzstrukturen Fledermäuse vorkommen können und die umgebenen Freiflächen sowie das Planänderungsgebiet als Jagdgebiet genutzt wird. Die, in der näheren Umgebung zahlreichen Grünflächen werden vom Vorhaben nicht beeinträchtigt und stehen weiterhin als potentiell Jagdgebiet zur Verfügung. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (2) BNatSchG ergeben sich nicht.

Vögel

Die erforderliche Rodung der Birken stellt für mehrere Arten einen Verlust von potentiellen Brutstandorten dar. Die Ausprägung der Bäume ist eingeschränkt, sodass sie keinen optimalen Brutplatz darstellen. Die potentiell betroffenen Arten sind auch in dem umliegenden Siedlungsgebiet vermehrt anzutreffen. Im näheren Umfeld gibt es eine Vielzahl besserer Brutstandorte, sodass die ökologische Funktion weiterhin bestehen bleibt. Verbotstatbestände des § 44 (2) BNatSchG werden ausgeschlossen.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf das Störungsverbot weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Fledermäuse

Die vorhandenen Gehölzbestände stellen keinen geeigneten Lebensraum dar. Somit kommt es auch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte beseitigt und Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (3) BNatSchG ergeben sich nicht.

Vögel

Die vorhandenen Gehölzstrukturen eignen sich für einige Vogelarten des Siedlungsbereiches als Brutplatz. In der Umgebung sowie auch zukünftig im Planänderungsgebiet verbleiben genügend Fortpflanzungs- und Ruhestätten in unmittelbarer Nähe zum geplanten Vorhaben oder werden neu geschaffen.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 (Beschädigung, Zerstörung und Entnahme von Pflanzen)

Im Planänderungsgebiet ist ein artenschutzrechtlich relevantes Pflanzenvorkommen nicht zu erwarten. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (4) BNatSchG kann derzeit nicht prognostiziert werden.

Fazit

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzuhalten, dass mit der Umsetzung der Planung Verstöße gegen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten sind bzw. vermieden werden können. Als artenschutzrechtliche Vermeidungs-

maßnahme ist zu beachten, dass die Rodungsarbeiten außerhalb der Brut- und Setzzeit durchzuführen sind.

Hinweis:

Alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG sind auf Grundlage der durchgeführten Erfassungen nicht sicher prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

3.4 Verkehr

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Straße „Am Sportplatz“. Am östlichen Rand des Planänderungsgebietes, in der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Fläche, befindet sich die Zufahrt zu der bereits vorhandenen Stellplatzanlage, die zukünftig auch durch den Busverkehr genutzt werden soll.

3.5 Immissionsschutz

Erhebliche Beeinträchtigungen der anliegenden Gebiete sind mit der Änderung des Bebauungsplanes im Vergleich zur bisherigen Situation nicht zu erwarten. Durch die vorhandene Schule und die Sport- und Freizeitanlagen sind bereits Immissionen vorhanden, die jedoch mit den umliegenden Nutzungen vereinbar sind. Durch den Ausbau des Parkplatzes wird zusätzlich der Parksuchverkehr auf der Straße „Am Sportplatz“ reduziert. Mit der Vergrößerung des Parkplatzes im Süden des Änderungsbereiches um voraussichtlich 140 Stellplätze sind keine unzutraglichen Immissionen für die angrenzenden Baugebiete zu erwarten.

4. VER- UND ENTSORGUNG

• Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung

Die Wasser- und Löschwasserversorgung erfolgt durch den Wasserversorungsverband Bremervörde.

Die Oberflächenentwässerung erfolgt über einen Stauraumkanal, der das Oberflächenwasser gedrosselt in das vorhandene Kanalnetz einleitet.

• Strom- und Gasversorgung

Die Strom- und Gasversorgung erfolgt durch die EWE Netz GmbH.

• Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Landkreis Rotenburg (Wümme).

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth 14

Sittensen , den

.....

(Evers)
Bürgermeister

Anlage: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c UVPG

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Auswahlkriterien i.S. §3c UVPG (Anlage 2)

Projekt: 4. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 „Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth“ in der Gemeinde Sittensen

1. Merkmale des Projekts

- 1.1 Größe des Projekts 0,5 ha 1- 10 ha >10 ha
 1.2 Nutzung der natürlichen Ressourcen Boden Wasser Natur und Landschaft
 1.3 Abfallerzeugung keine zu erwarten
 1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen keine zu erwarten
 1.5 Unfallrisiko keines Gefahrstoffe Risikotechnologien

2. Standort des Projekts

- 2.1 bestehende Nutzung des Gebiets für/als
 Siedlung Erholungslandschaft land-, forst- und fischereiwirtschaftlich
 Verkehr Ver- und Entsorgung sonstiges: Sondergebiet Sport
- 2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebiets (vergl. Landschaftsrahmenplan des Landkreises Rotenburg (Wümme)) im Radius von 1 km
 überwiegend Wertstufe I überwiegend Wertstufe II überwiegend Wertstufe III/IV
- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
- 2.3.1 NATURA 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete)
 nicht betroffen betroffen: Gebiet Nr.
- 2.3.2 Naturschutzgebiet(e)
 nicht betroffen betroffen: NSG-ROW
 Nationalparke und Biosphärenreservate im Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht vorhanden
- 2.3.4 Landschaftsschutzgebiet(e)
 nicht betroffen betroffen: LSG-ROW
- 2.3.5 Naturdenkmäler
 nicht betroffen betroffen: NDROW
- 2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile
 nicht betroffen betroffen: LB-ROW
 (inkl. Wallhecken) nicht betroffen betroffen km
 (inkl. Ödland) nicht betroffen betroffen m²
 (inkl. Sonstige naturnahe Flächen) nicht betroffen betroffen m²
- 2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nicht betroffen betroffen ha
- 2.3.8 Wasserschutzgebiet(e)
 nicht betroffen betroffen:
 Risikogebiet(e) nicht betroffen betroffen:
 Überschwemmungsgebiet(e) nicht betroffen betroffen:
 Heilquellenschutzgebiete im Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht vorhanden
- 2.3.9- Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen
- 2.3.10 bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte
 im Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht vorhanden
- 2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften
 keine Angaben

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen

- 3.1 Ausmaß der Auswirkungen
 örtlich unmittelbar/ weiträumig/
 auf geringen Bevölkerungsanteil auf hohen Bevölkerungsanteil
- 3.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen
 im Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht zutreffend
- 3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen
 kein Eingriff
 ausgleichbarer Eingriff
 nicht ausgleichbarer Eingriff
- 3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen
 keine Auswirkungen zu erwarten
 abschätzbare Auswirkungen zu erwarten
 nicht abschätzbare Auswirkungen zu erwarten
- 3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen
 kurzfristig langfristig
 sporadisch dauerhaft
 reversibel nicht reversibel

Kumulierende Vorhaben

- nicht bekannt bekannt:

- UVP erforderlich UVP nicht erforderlich

Ergänzende Erläuterungen

Mit dem geplanten Vorhaben sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um vor Ort einen Busbahnhof in der Gemeinde Sittensen zu errichten. Zurzeit wird der überwiegende Bereich als Sportplatz genutzt und beinhaltet einen artenarmen Scher- und Trittrasen. Durch die mögliche Umnutzung der Fläche ergeben sich durch die Überbauung und Versiegelung von Grund und Boden erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser. Des Weiteren müssen, um das Vorhaben realisieren zu können, einige Birken gefällt werden, da diese der zukünftigen Planungsabsichten entgegenstehen. Die erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen werden jedoch durch Festsetzungen im Bebauungsplan deutlich gemindert. Dort heißt es, dass pro 10 Stellplätze ein standorttypischer heimischer Laubbaum gepflanzt werden soll.

Wertvolle Bereiche von Natur und Landschaft sowie Schutzgebiete werden nicht in Anspruch genommen, bzw. befinden sie sich in ausreichender Entfernung zum geplanten Vorhaben.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Klima/Luft, Tiere und Landschaft sind mit dem Vorhaben nicht zu erwarten. Dahingehend ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung aus gutachterlicher Sicht für das geplante Vorhaben nicht erforderlich.

Aufgestellt am 02.07.2015

PGN

ARCHITEKTEN • STADTPLANER • INGENIEURE

Planungsgemeinschaft Nord GmbH

Große Straße 49

27356 Rotenburg (Wümme)



- Carsten Geist -